# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.04.2012

Nr. 4

#### Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des La	andkreises Lüneburg	
	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2009	95
	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2010	96
	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2011	97
B. Bekanntmachungen der St	ädte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Hansestadt Lüneburg	1. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung	
	Bebauungsplan Nr. 119 "Oedeme-Süd", 1. Änderung	98
	Flächennutzungsplan, 68. Änderung "Auf dem Lüttmer"	100
Stadt Bleckede	Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-	101
	und Auslagenentschädigung der Stadt Bleckede	
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Adendorf.	
Samtgemeinde Amelinghausen	Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen	
	Berichtigung der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Amelinghausen	105
	17. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die	
	Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder,	
	Verdienstausfall und Auslagenentschädigung	
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Bardowick	
	Haushaltssatzung 2012 des Flecken Bardowick	
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Barum	108
	∦ Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechtersen	109
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Gellersen	111
	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen, 44. Änderung	
	Flächennutzungsplan, OT Kirchgellersen (Wappenhorner Weg)	112
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Kirchgellersen	113
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen, Bebauungsplan Nr.	
	14 "Wappenhorner Weg II" mit örtlicher Bauvorschrift	
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Reppenstedt	115
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt, Bebauungsplan	
	Nr. 36 "Bei den Klosterkämpen"	116
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Südergellersen	
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Westergellersen	
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Ilmenau	
	Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die	
	nachschulische Betreuung der Gemeinde Deutsch Evern	119
Samtgemeinde Ostheide	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Barendorf	
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Reinstorf.	
	Bebauungsplan "Altdorf Radenbeck" mit örtlicher Bauvorschrift der	1 6-6-
	Gemeinde Thomasburg	122
	Comonido intrinuosaig	120

#### Fortsetzung auf Seite 94

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten. Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

8 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

Hebesatz 425 v. H.

b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)

Hebesatz 425 v. H.

2. Gewerbesteuer

Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

8 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Barum, 22. März 2012 Rödenbeck Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04. April 2012 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. April 2012 bis 23. April 2012 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 05.04.2012 Rödenbeck Gemeindedirektor

### Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechtersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 28. März 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## §1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

a) Eine monatliche Pauschalentschädigung von

5,00 €

 b) Für jede Sitzung des Rates /des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von

15,00 €

Von der Regelung nach Buchst. a) ist der Bürgermeister ausgeschlossen.

- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs.1 Buchst. b) gewährt werden
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

#### 82

#### Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).

## §3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die stellv. Bürgermeister(innen), die/der Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister
 b) für die stellv. Bürgermeister(innen) je
 c) für den Verw.-Vertr. des Bürgermeisters
 d) für den Fraktionsvorsitzenden

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält
  - a) die/der 1. stellv. Bürgermeister

100.00 €

b) die/der Verw.-Vertr. des Bürgermeisters

200.00 €

und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeisterlin gezahlt.

(4) Für die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

## §4 Fahrtkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten

a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister
 b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister
 c) die/der 2. Stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister
 die Verwaltungsvertretung im Amt
 50,00 €
 12,00 €
 12,00 €

- (2) Der Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters gilt § 3 Abs. 3 entsprechend, wobei an den Vertreter die Pauschale nach §4 Abs. 1 gezahlt wird.
- (4) Ein Anspruch auf eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entfällt.

#### §5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

#### §6 Verdienstausfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

## §7 Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen ehrenamtlich T\u00e4tigen erhalten f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Reisekosten), h\u00f6chstens 11,00 € pro Tag.
- (2) Die Verdienstausfallentschädigung wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

a) Höchstbetrag je Stunde

11,00€

b) Höchstbetrag pro Tag

31,00 €

Für Reisekosten gilt § 5 entsprechend.

(3) Für Protokollführung in den Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 EURO gezahlt.

#### §8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.03.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.03.2007 außer Kraft.

Mechtersen, den 28. März 2012 Uwe Luhmann Bürgermeister

G.S.